

Vorlage Nr.: 39/010		15.08.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	03.09.2001	5
Kreistag	Dezernent III	10.09.2001	6

Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Geflügelfleischhygienerechtes

Beschlussvorschlag: Die in Anlage 1 enthaltene Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Geflügelfleischhygienerechts wird beschlossen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreis Recklinghausen ist zuständig für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Geflügel sowie die Hygieneüberwachung in Erzeuger-, Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungsbetrieben, Kühlhäusern und sonstigen Geflügelfleischbehandlungsbetrieben.

Im Kreis Recklinghausen gibt es zur Zeit 20 Erzeugerbetriebe und 4 Zerlegungsbetriebe.

Für die insoweit vorzunehmenden Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienerecht wurde die letzte Satzung am 14.12.1999 vom Kreistag des Kreises Recklinghausen beschlossen und ist zum 01.01.2000 in Kraft getreten.

Eine Satzungsänderung ist erforderlich, um die Gebühren entsprechend den bereits eingetretenen und ab 01.09.2001 noch anstehenden Besoldungs- und tarifrechtlichen Vergütungserhöhungen anzupassen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
39	gez. Dr. Porwol	gez. Kretschmann	gez. Scholze	gez. Schnipper
20	gez. Dynak			
14	gez. König			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die Grundlagen der Gebührenkalkulation haben sich zwischenzeitlich nicht verändert.

Zu den einzelnen Satzungsänderungen:

§ 2 Abs. 1 – EU-Pauschalbeträge –

wird um den Gesetzestext der §§ 3 Abs. 2 c) i. V. m. § 4 Abs. 2 des Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetzes NW ergänzt, um die Rechtslage ausführlicher zu erläutern.

§§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 3, 6, 7 und 10 – Stundengebühr -

Die Erhöhung der Stundensätze für Tierärzte, Geflügelfleischkontrolleure und Lebensmittelkontrolleure ergibt sich aufgrund der Besoldungserhöhung bzw. der tariflichen Steigerung der Personalkosten.

§ 4 Abs. 2 – Gebühr für Untersuchungen in Schlachtbetrieben –

§ 4 wurde vorsorglich um Absatz 2 erweitert, um die Gebühren für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen im Schlachtbetrieb bei Bedarf erheben zu können.

§ 13 Abs. 2 – Fälligkeit –

Durch den mit diesem Absatz eingefügten Zusatz kann der Kreis Gebühren bereits dann verlangen, wenn die Untersuchungen beantragt werden.

§ 14 Abs. 2 – Inkrafttreten –

Es wird darauf hingewiesen, dass ab 01.01.2002 ausschließlich die in der Satzung benannten Euro-Beträge zu erheben und zu entrichten sind.

Die Gebührenkalkulation nebst einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Veterinäramt (Tel. 02361/532123 – Frau Bremer) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Stundensätze für Amtshandlungen in Erzeuger-, Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben, Kühlhäusern und sonstigen Geflügelfleischbehandlungsbetrieben (Kurzdarstellung)